

## Newsletter IHK-Prüfer/-innen – Ausgabe 01/2022

Liebe Prüferinnen und Prüfer,

mit dem ersten Newsletter des Jahres möchten wir Sie gerne nochmal auf unser Angebot der Prüfer/-innenschulung hinweisen. Diese Schulung ist ein kostenfreies Angebot, welche allen Prüfern zur Verfügung steht. Zudem informieren wir Sie über eine wichtige Änderung hinsichtlich des Umgangs mit dem Berichtsheft während der Prüfungen.

### Prüfer/-innenschulung

Die IHK bietet in regelmäßigen Abständen kostenfreie Schulungen an, die Sie in Ihrer Tätigkeit als Prüfer/-in unterstützen und Ihnen das grundlegende Handwerkszeug vermitteln. Die Schulung hilft neben Ihrer eigenen Vorbereitung auf die Prüfer/-innenfunktion auch der Sicherstellung der Rechtssicherheit während der Prüfung. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie dieses Angebot im Zuge ihrer ersten Berufung oder zur Auffrischung nutzen. Die nächsten Schulungen finden am 06.04.2022, 24.05.2022 und 22.06.2022 statt.

Weitere Termine werden zeitnah geplant. Anmelden können Sie sich auf unserer Website über die Dok.-Nr. 3033 oder Sie nutzen den nebenstehenden QR-Code. Falls keiner der angebotenen Termine passt oder Sie noch Rückfragen zu der Schulung haben, können Sie sich gerne an Frau Anna Neubert ([anna.neubert@emden.ihk.de](mailto:anna.neubert@emden.ihk.de), 04921/8901-187) wenden.



### Einsichtnahme in das Berichtsheft

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Prüflinge in künftigen Einladungsschreiben nicht mehr aufgefordert werden, ihr Berichtsheft zur mündlichen oder praktischen Prüfungen mitzubringen.

Hintergrund für diese Änderung ist der Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der besagt, dass die Verarbeitung von Daten rechtmäßig sein muss. Für die zuständige Stelle (IHK) ist die Erhebung der Daten aus dem Ausbildungsnachweis für die Prüfung der Zulassung zur Zwischen-/Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erforderlich und damit rechtmäßig. Im BBiG existiert jedoch keine Vorschrift, die dem Prüfungsausschuss die Einsichtnahme in die Ausbildungsnachweise gestattet. Deshalb ist, vor dem Hintergrund der DSGVO-Vorgaben, eine Einsicht in die Berichtshefte durch den Prüfungsausschuss leider nicht mehr möglich. Selbstverständlich ist das Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises nach wie vor Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Wir bitten Sie dies bei den kommenden Prüfungen zu beachten.

### Hinweis der Berufsbildenden Schulen

Bitte melden Sie die neuen Auszubildenden in Ihrem Unternehmen neben der IHK auch frühzeitig bei der entsprechenden BBS an. So sind die Schulen besser in der Lage, eine qualitativ hochwertige Beschulung der künftigen Auszubildenden zu gewährleisten.